

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 43

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schuhharze an der Schnittoberfläche verfeilt und wieder nach dem Innern drängt. Es ist dies der erste Grund, weshalb man mit direktem Dampf arbeitet und ein weiterer Grund liegt darin, daß der direkte Dampf den die Zellen umgebenden Luftgürtel entfernt und damit die Wärme in das Holz hineinträgt.

Hat der Dampf mindestens eine Temperatur von 100 Grad, so löst er die im Holze befindlichen Eiweißstoffe auf und verleiht das Holz damit die Fähigkeit, zu „arbeiten“. Die Eigenschaft, das Eiweiß aufzulösen, hat kein anderer Wärmeträger, weshalb für eine richtige Trocknung das Verfahren mit dem Dampfe nicht umgangen werden kann.

Verbandswesen.

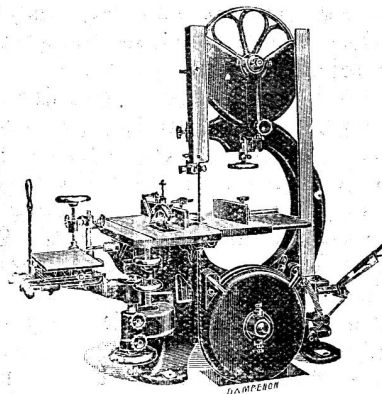
Maler- und Gipsermeisterverband des Kantons Glarus. (Korr.) Die Männer von der edlen Pfisterzunft fanden sich in Glarus zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen, die von Malermeister Jakob Schuler von Mollis präsiert wurde. Im Vordergrund der Beratungen stand ein neues Programm für die Lehrlingsprüfungen im Malerberuf, das von der Verbandsleitung gestützt auf die eigenen Erfahrungen und solche anderer kantonaler Verbände ausgearbeitet worden war. Der neue Prüfungsplan geht nun an die kantonale Prüfungskommission. In der Diskussion wurde erneut und dringend der Wunsch an alle Behörden gerichtet, zu einer gesunden und gerechten Preisgestaltung im Malergewerbe Hand zu bieten und die alle schädigende Preisdrückerel und Schmutzkonkurrenz zu bekämpfen. Im letzten Jahr ist auf Veranlassung des Malermeisterverbandes ein berufskundlicher Unterricht für alle Malerlehrlinge unseres Kantons eingerichtet worden, was als ein erfreulicher Fortschritt zu betrachten ist. Alle Bestrebungen zur Förderung der beruflichen Tüchtigkeit des Nachwuchses haben aber nur dann einen dauernden Wert, wenn diese berufliche Tüchtigkeit dann später im praktischen Berufsleben durch eine gerechte Preisberechnung anerkannt wird. Hier ist die Mithilfe der Behörden und arbeitvergebenden Stellen unumgänglich. Wenn der Schutz eines korrekt errechneten Preises in der Arbeitspraxis fehlt, ist der Schmutzkonkurrenz und damit der mangelhaften Arbeitsausführung Tür und Tor geöffnet. Die Behörden haben es in der Hand, bei Offerten, die eine nennenswerte Preisdifferenz aufweisen, durch Heranholung der Meisterschaft zur Detailkalkulation die Einzelheiten der Preisgestaltung kennen zu lernen und zu überprüfen, was bei gerechtem Entscheid und gutem Willen von selber zur Ausschaltung der Preisunterbietung und auch der Überforderung führen würde. Der Maler- und Gipsermeisterverband des Kantons Glarus will die berufliche Qualität und das wirtschaftliche Fortkommen seiner Berufsangehörigen fördern; das kann er aber nur dann, wenn eine gesunde Preisberechnung auch von den Behörden anerkannt wird.

Ausstellungswesen.

Wohnungsausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich. Am 8. Januar wurde im Kunstgewerbemuseum die Wanderausstellung „Die Wohnung für das Existenzminimum“ eröffnet, die einen Teil des Materials verwendet, das bei Gelegenheit des zweiten Kongresses für neues Bauen in Frankfurt a. M. zusammengestellt wurde. Unser Rü-Korrespondent hat über diese Wanderausstellung in der „Handwerker-Ztg.“ Nr. 40 bereits berichtet, anlässlich der Ausstellung im Gewerbemuseum Basel.

(Red.)

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

6a

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

Totentafel.

† Heinrich Arnold Detiler-Mors, Baumeister in Dubikon (Zürich), starb am 8. Januar im Alter von 50 Jahren.

† Hermann Eutermeister, Malermeister in Zofingen (Aargau), starb am 14. Januar im Alter von 57 Jahren.

† Raimund Prochaska, Malermeister in Zug, starb am 15. Januar im Alter von 53 Jahren.

† Xaver Wohnhas, Schreinermeister in Glarus, starb am 19. Januar im Alter von 53 Jahren.

† Ulrich Ritter, Baumeister in Thalwil, starb am 19. Januar im Alter von 77 Jahren.

Verschiedenes.

Das neue Baugesetz im Kanton Zürich. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage für das neue Baugesetz, im Wesentlichen mit den Neuerungen: Die Gemeinden sind berechtigt, das Gesetz unter regierungsrätlicher Genehmigung ganz oder teilweise anzuwenden; sie müssen Bebauungspläne aufstellen, in denen auch die Wohn-, Geschäfts- und Industriegebiete ausgeteilt sein müssen. Die im Bebauungsplan enthaltenen Projekte für das öffentliche Hauptstraßennetz und die Entwässerungsgrundlagen bedürfen der regierungsrätlichen Genehmigung, auf die sich sodann das Expropriationsrecht stützt. Bei der Überbauung zu Wohnzwecken soll die offene und niedere Bauweise bevorzugt werden, und für Wohnstraßen soll der ruhige Charakter gesichert sein. Wo es notwendig ist, stellt der Regierungsrat mit den Gemeindebehörden zusammen einen einheitlichen Gesamtplan auf, dem sich die Gemeinde-Bebauungspläne anpassen haben. Ferner müssen die Gemeinden Bauordnungen erlassen, die alle bau-, feuer-, gesundheits- und verkehrspolitischen Verhältnisse enthalten. Die Pläne für projektierte öffentliche Verkehrswege sollen unter Ausschreibung einer 14tägigen Rekursfrist öffentlich aufgelegt werden. Sofern an Straßen I. und II. Klasse die Gemeinden die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien unterlassen, ist die Direktion der öffentlichen Bauten zur Herstellung eines Projektes auf Kosten der Gemeinde berechtigt. Die Gebäudesockel dürfen nicht über die Bau- und Niveaulinien, deren Abstand mindestens 12 m betragen soll, vorragen. Die Gemeinden können, wo nötig, im Quartierplanverfahren rückwärtige oder Innenbauflächen anordnen, und unter Entschädigung der Grundeigentümer zur Freihaltung von öffentlichen Anlagen Linien festsetzen. Die Quartierpläne unterliegen mit Bezug auf die Fest-